

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 63 (1912)
Heft: 5

Artikel: Die Forstverwaltung waldarmer Berggemeinden
Autor: Greyerz, H. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

63. Jahrgang

Mai 1912

№ 5

Die Forstverwaltung waldarmer Berggemeinden.

Unter dieser Aufschrift erschien im letzten Dezemberheft ein Artikel, in welchem der Ansicht Raum gegeben wird, daß auch kleine, waldarme Berggemeinden dazu gebracht werden sollten, alljährlich kleinere Holzverkäufe vorzunehmen, um die nötigen Mittel zum Unterhalt der Wälder zu beschaffen. Mit Nachfolgendem möchte ich beweisen, daß unter Umständen Gründe materieller und ideeller Art dagegen sprechen können.

Das Normalwaldreglement, welches im Kanton Bern den Gemeinden und Bäuerten als Gerüst zum Aufbau eigener Einungen dienen soll, ist vielfach im großen Styl angelegt. Es möchte einen schmucken Bau mit weit ausschauendem Giebel errichten, reicht aber mit diesem ersten Stockwerk schon über die Dachfirst zahlreicher, kleiner Bäuerten des Oberlandes empor.

Eng und primitiv sind die Einrichtungen dieser Oberländerhäuschen, — vielfach unökonomisch, — aber darüber liegt ein gewisser poetischer Schimmer, der Reiz einer stummen aber trotzdem ausdrucksvollen Sprache der Vergangenheit mit der Gegenwart, — sie fesselt den Sohn der Berge an seine Scholle, an sein väterliches Erbe.

Ganz ähnlich wirken die alten Gebräuche, die in der Nutzung der Allmenden, des gemeinsamen Waldbesitzes gepflegt wurden und zum Teil noch werden. Überblicken wir rasch die Geschichte dieser Bäuerten.

Der Ritter Antoni von Thurn verkaufte in Geldnöten die Landschaft Frutigen der Stadt Bern im Jahr 1400. Gern wollen wir den Schutz des mächtigen Bern genießen, aber nicht als erkaufte Leute, wir wollen selbst für Bern die Kaufsumme zusammenlegen. So sagten

die Frutiger, und so geschah es. Gegen 6200 Gulden, eine hohe Summe für die damaligen Begriffe, mußten aufgebracht werden. Ein deutlicher Beweis wie sehr die Frutigleute über ihre Gebräuche und Rechte eifersüchtig wachten. In der Mitte des vergangenen Jahrhunderts gelangten die Gemeinden und Bäuerten durch die Kantonelementsverträge wiederum in Besitz ihrer Waldungen, die trotz Auskaufes im 16.—18. Jahrhundert als obrigkeitliche Wälder betrachtet wurden. Auf diesen blieb zum Teil die Pflicht des Unterhaltes von Schule und Kirche, von Brücken und Bachschwellen ruhen, wodurch und in Verbindung mit deren historischen Entwicklung der Charakter der Öffentlichkeit der Bäuerten dokumentiert wurde. Viele aber haben solche Pflichten nicht übernommen und werden nur auf Grund ihrer Geschichte, ihrer Organisation und ihrer spezifischen Eigenarten vom Staat als öffentliche Korporationen anerkannt und zum Teil mit dem Recht des Steuerbezuges ausgerüstet.

Wer zwanzig Jahre zählt und in den Marchen der Bäuert eigen Feuer und Licht aufstellt, ist genössig, so lautet in der Gemeinde Reichenbach die Inschrift ob dem Tor, das zum Genußanteil an Allmend und Wald führt. Die Zahl der Berechtigten kann somit vermehrt werden.

Begrenzt ist die Zahl der Genossen in den Bäuerten der Gemeinde Frutigen, da der Genuß am Wald mit dem Besitz eines Bäuerthauses verbunden ist. Hier ist der Charakter der Öffentlichkeit nicht mehr vorhanden. Der Allmendwald spielt mehr die Rolle des Privatwaldes, der die Bedürfnisse des Hauses und der Hofstatt, sei es an Bauholz oder Zaun-, Schindel- und Brennholz befriedigen muß.

Keineswegs erschöpft sich damit die Eigenart der Frutigerbäuerten. Die alten Landrechte aus dem 14. und 15. Jahrhundert wurden zum großen Teil in den sechziger Jahren vorigen Jahrhunderts erneuert und enthalten Bestimmungen über Zeit und Art der Gatafelrechte (Holzreistrechte) und über die Zaunbannansprüche. Letztere in dem Sinn, daß, „wer mit seinen Gütern an Berge oder Allmenden stößt, nur bis 2 Klafter von den Zäunen weg Holz und Holzmarken schwenten darf“ usw., Bestimmungen, die ohne Zweifel den Gebräuchen und Rechtsanschauungen etwas Besonderes, Eigenartiges geben. Ja es kommt sogar vor, daß die Größe der Nutzungsberechtigung am Bäuertsallmendwald von der Grundsteuerschätzung abhängt.

Mit berechtigtem Stolz zogen früher die Kommissionsmitglieder aus, um die Lose im Wald anzuzeichnen. Der „Gilgian“ und der „Gwehr“ (=Quirinus) bekamen mehr Bauhölzer zugewiesen, da deren Haus und Scheuer der Reparatur bedurften, während der Samuel und Häm (=Abraham) einige Zaunlatten nebst einer Schindelstanne erhielten. Hatte einer zum Neubau Mehreres nötig, so wurde ihm solches, unter Berechnung eines bescheidenen Preises, gestattet. Aus benachbarten Bäuerten durch Brand Beschädigte beschenkte man großmütig mit ein bis mehreren wackeren Tannen, neuerdings unter entsprechender Reduzierung der Berechtigtenlose. Das war — und ist übrigens jetzt noch — ein patriarchalischer, schöner Zug, der den Einzelnen sich als Glied einer großen Familie fühlen läßt und von ihm Anteilnahme heischt am „Werchen“ und Treiben und am Gedeihen seiner nachbarlichen Familie.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Waldes „randen“ die Genossen anläßlich der Verlosung das Nötige zusammen, denn an der Erhaltung des Waldbestandes, an der Auffnung von dessen Holzvorräten sind sie nicht wenig interessiert, weil der Wert ihres Heimwesens sinkt und steigt mit demjenigen des Allmendwaldes.

Das ist nun, ich gebe es zu, im Blick auf verschiedene Bäuerten etwas idealistisch gezeichnet. Den guten Grundsätzen kann etwa ein Schnippchen geschlagen werden. Der reichere Genosse errichtet den größern und prächtigern Bau und das Mehr über dem durchschnittlichen Bedarf bezieht er auf Kosten der andern. Die kleine Familie, die sparsam mit ihrem Losholz umgegangen ist und infolge dessen geringes Bedürfnis für den nächsten Bezug zeigt, wird vielleicht von einem „freundlichen“ spekulierenden Nachbar verleitet, ihr Losholz um einen „Fußstiel“ zu verkaufen. Ganz ähnlich kann es einer einzelstehenden, aber haushaltführenden Weibsperson ergehen, die trotz kräftiger Hand auf Selbststrüßen des Losholzes verzichten muß. Wie schwer fällt es aber, hin und wieder in solch einfachen, bäuerlichen Verhältnissen bares Geld aufzubringen, um „randen“ zu können!

Das sind Gründe, die den Forstbeamten veranlassen, in den Waldreglementen darauf zu dringen, daß prinzipiell ein Teil der Jahresnutzung zum Verkauf gelange, ferner daß bei Verzicht auf den Losholzbezug der Barbetrag, nach marktgängigen Preisen berechnet,

entrichtet werde. Durch solche gut gemeinte Vorschläge macht nun etwa Folgendes einen dicken Strich:

1. Die Bäuert ist so am Berghang gelegen, daß ein Holzbezug nur gerade aus dem eigenen Wald geschehen kann. Seitwärts und obenher sind keine andern nutzbaren Waldbestände. Holz aus dem Tal herauf zu fördern ist mit außergewöhnlichen Kosten verbunden und
2. der Bäuertswald kann gerade noch die Bedürfnisse der zugehörenden Haushaltungen befriedigen.

Dann darf auch das nicht vergessen werden, daß der Bauer ungleich größere Freude am Besitz einer mit Brennholzscheitern gespickten Hauswand, an einem schönen Vorrat von Läden und „Bändern“ empfindet, als etwa am Klang einiger Fünfliver. Die Angst, daß letztere allzuleicht den Weg alles Irdischen gehen, vergällt ihm die Freude des Besitzes.

Da ist aber noch der Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902, der in bezug auf waldpflegliche Holzerei in den Waldreglementen entsprechende Anwendung finden soll. Wird Rüstung im Akkord, im Taglohn oder Gemeindegewerk verlangt, so kann der Losholzberechtigte sein Holz nicht so aufrüsten, wie es ihm zu seinen Zwecken am besten dient. Es darf daher nicht als ein zu weit gehendes Zugeständnis betrachtet werden, wenn man die Bildung von kleinen Holzerguppen von mindestens 4 Mann als zulässig bezeichnet. Um dabei die Aufsicht der Holzerei zu ermöglichen ist ein kurzer Rüsttermin anzusetzen.

Sollen die Wirtschaftspläne und Waldreglemente sich nicht mit solchen Bestimmungen bescheiden? Einhalten des Stats, Schlaganzzeichnung durch den Oberförster, gründliche Kultivierung, Reinigung und Säuberung der Jungwüchse, eventuell Wegebau, Ablösen von Servituten und Einstellen von üblen Nebennutzungen, diese Postulate werden genügen, um die Waldwirtschaft solcher Bäuerten in ordentliche Bahnen zu leiten. Hinderlich sind übrigens unter vorliegenden Verhältnissen nicht die Nebennutzungen, wie Weidgang usw., sondern eher etwa noch die laienhafte Kritik an den vom Förster getroffenen Anordnungen rein forsttechnischer Natur. Hinderlich ist aber auch dem Wirken des Forstbeamten das Mißtrauen gegen alles, was Ausfluß

von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Instruktionen ist. Eine Überfütterung mit solchen kann allerdings und wahrhaftig nicht in Abrede gestellt werden.

Es ist nicht ängstliches Zurückweichen vor dem Widerstand, der da oder dort sich gegenüber den Forderungen des Försters geltend macht, der mich zu obigen Vorschlägen veranlaßte, sondern mehr die Scheu davor, mit der eiligen Einführung moderner forstlicher Grundsätze etwas zu zerstören, was nicht so leicht wieder aufgebaut werden kann.

Ich meine das sich Heimischfühlen der Bauern in ihrem kleinen Bäuerterkreis, das Schlingen enger Bande um Bauer und Scholle durch Pflege der alten Gebräuche, die ihm unbewußt seinen heimatischen Herd teuer machen.

Also Kameraden, die ihr vielleicht in ähnlichen Verhältnissen arbeitet, gedenkt dieses Heimatschutzes auch wenn ihr der schwärzesten Reaktion geziehen werden solltet.

Frutigen, 31. Januar 1912.

H. von Greyerz, Oberförster.



Das Abgebotsverfahren an den Kollektivsteigerungen des 4. aarg. Forstkreises in Aarau.

Von A. Brunnhöfer, Kreisförster in Aarau.

Über das Wesen des Holzverkaufs im Abgebotsverfahren und die bei einem solchen gewonnenen persönlichen Eindrücke referierte im Oktober 1910 in zwei Versammlungen der aargauischen Forsttechniker Herr Kantons-Oberförster C. Wanger, nachdem er, behufs nähern Studiums dieses neuen Verkaufsverfahrens sowohl an der Jahresversammlung des deutschen Forstvereins 1910 in Ulm, wo dies Thema zur Behandlung kam, wie auch an der großen Holzsteigerung vom 12. Oktober desselben Jahres in Metz, an welcher im Abgebot verkauft wurde, teilgenommen hatte.